Kantonalschützenverband
Uri

Fonds-Reglement
für die Nachwuchsförderung KSVU

Art. 1 Grundsatz

Unter dem Titel "Fonds Nachwuchsförderung KSVU" werden finanzielle Mittel seitens des Kantonalschützenverbands Uri (KSVU) aber auch der angeschlossenen Sektionen sowie Dritter zum Zweck der Nachwuchsförderung sichergestellt.

Art. 2 Organisation

Das Fondsvermögen ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen vom Vorstand des KSVU zu verwalten. Die Sicherheit der Finanzanlagen hat dabei absolute Priorität, aus welchem Grund Anlagen nur in festverzinsliche Papiere in Schweizer Franken getätigt werden dürfen.

Art. 3 Äuffnung

Der Fonds wird wie folgt geäuffnet:

- durch Erträge des Fondsvermögens
- durch den Überschuss des Nachwuchs-Cup, welcher jährlich im Kanton Uri durchgeführt wird
- durch freiwillige Zuwendungen der angeschlossenen Sektionen oder Dritter zugunsten der Nachwuchsförderung im sportlichen Schiessen
- durch Auflösung von Schützengesellschaften bzw. -vereinen im Kanton Uri, welche nach Statuten ihr Kapital beim KSVU deponieren

Art. 4 Gesuche

Sektionen bzw. Vereine welche Mitglied des KSVU sind, der Urner Matchützenverband sowie die Trainer des Kantonalkaders in den olympischen Disziplinen Gewehr und Pistole sind berechtigt Gesuche für einen Beitrag aus dem Fonds Nachwuchsförderung KSVU zu stellen. Die Beitragsgesuche sind an den Kantonalen Ausbildungs-Chef zu stellen, welcher den Entscheid für den Vorstand des KSVU vorbereitet respektive den Vorstand als Fachexperte berät.

Art. 5 Mittelverwendung

Zuwendungen aus dem Fonds sind ausschliesslich zur Mitfinanzierung und Unterstützung von Aktivitäten und Anschaffungen zugunsten der Nachwuchsförderung bestimmt.
Da die Basisausbildung (Jugend-Ausbildung) Sache der Vereine ist, werden Zuwendungen aus dem Fonds in den olympischen Disziplinen Gewehr und Pistole erst ab Stufe Kantonalkader (z.B. Trainings-Weekend/-Woche, Swiss Shooting Trainingscamps, PISTE-Selektionen, Trainings an Label-Standorten, Munition-/Materialanschaffungen usw.) und höhere Kader ausgesprochen. Bei den 300m-Vereinen und beim Matchschützenverband ist eine Unterstützung für die Förderung der Jugendlichen im sportlichen 2- und 3-Stellungsschiessen möglich. Ziel der Eingrenzung für die Unterstützung ab dieser Stufe ist die weitere Förderung der Nachwuchsschützen gemäss Förderkonzept SSV, um diese für höhere Kader zu motivieren und zu unterstützen. Diesbezüglich werden die Vereine in den olympischen Disiplinen Gewehr und Pistole angehalten, mit der Durchführung von J+S-Kursen eine Talentsichtung vorzunehmen und Selektionskriterien für die Rekrutierung in ein Kantonalkader zu erarbeiten. Die 300m-Vereine führen über ihre Jungschützen- sowie esa-Leiter ebenfalls eine Talentsichtung durch, um motivierte und talentierte Jugendliche für das sportliche Schiessen im 2- und 3-Stellungsschiessen zu begeistern und zu fördern.
Über die Aktivitäten und Anschaffungen, die zur Unterstützung aus dem Fonds berechtigen sowie über die Höhe der Zuwendung befindet, unter Vorbereitung und Beratung durch den Kantonalen Ausbildungs-Chef, der Vorstand des KSVU.

Art. 6 Kontrolle

Die Kontrolle über die Verwendung der Gelder und die Führung des Fonds erfolgt durch die Rechnungsprüfungskommission des KSVU.

Art. 7 Aufhebung

Über eine allfällige Aufhebung des Fonds beschliesst die Präsidentenkonferenz des KSVU. Ein allfälliges Restvermögen verfällt zugunsten des KSVU.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der Präsidentenkonferenz des KSVU vom 18. November 2015 genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Januar 2014 in Kraft.

Altdorf, 18. November 2015

Kantonalschützenverband Uri

Christian Simmen	Tanja Indergand
Präsident	Abteilung Finanzen